Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates

Teil B - ÖFFENTLICHE SITZUNG

Einladung/Bekanntmachung am 17.07.2019

Sitzung am von lfd. Nr. 1 bis 10

lfd.	Bürgermeister	Anwesend	Nicht anwesend	Zeitweilig abwesend von Nr bis Nr	
Nr.			entsch. / unentsch.		
01	Hohmann, 1. Bgm.	X			
02	Dr. Bauer	X			
03	Bogenrieder	X			
04	Fleischer		X		
05	Gindert	X			
06	Hertel	X			
07	Dr. Holley		X		
08	Hones	X			
09	Hoser		X		
10	Kämpf	X			
11	Klamet	Х			
12	Lampart	X			
13	Dr. Le Coutre	X			
14	May	Х			
15	Richter	X			
16	Riexinger	X			
17	Romir	X			
18	Schmitt		X		
19	Schützeichel	X			
20	Stiegler	X		TOP 1.1	
21	Stolze	X	Ti-		
22	Vorburg	X			
23	Dr. Weikel	X			
24	Weindl		X		
25	Zwittlinger-Fritz		Х		
	insgesamt	19	6		

Docoh	LICOTODIA:	10
DESILI	III SSIAIIIU	10
DOCOLL	lussfähig:	1~

Gäste:

lfd. Nr.

lfd. Nr.

lfd. Nr.

lfd. Nr.

Bemerkungen:

Markt Schwaben, 24.07.2019

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Sitzungsablauf:

Beginn: 19.10 Uhr Ende: 21.37 Uhr

Georg Hohmann

de Laporte

1. Bürgermeister

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (flfd.): 2

1. <u>Genehmigung von Sitzungsniederschriften, Beschlussfassung über die</u> <u>Empfehlungen, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind und</u> <u>Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung;</u>

1. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 25.06.2019.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses und beschließt die Empfehlungen vom 25.06.2019, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

Abstimmung:

Anwesend: 18
Für den Beschluss: 18
Gegen den Beschluss: 0

2. Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 02.07.2019

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 02.07.2019

Abstimmung:

Anwesend: 19
Für den Beschluss: 19
Gegen den Beschluss: 0

Sachvortrag:

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung:

Neubau kommunales Schulzentrum Markt Schwaben;

P-14-HB-1001;

Waschbecken in Klassenzimmern der Grundschule;

Der Marktgemeinderat beschließt in den Klassenzimmern der Grundschule Waschbecken vorzusehen. Die Mehrkosten dafür betragen ca. 130.000 Euro brutto.

Neubau kommunales Schulzentrum Markt Schwaben;

P-14-HB-1001;

Spülstationen zur automatischen Spülung der Trinkwasserleitungen;

Der Marktgemeinderat beschließt den Einbau von Spülstationen zur automatischen Spülung der Trinkwasserleitungen.

Kindergarten 3+1;

Vergabe Estricharbeiten;

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, den Auftrag Estricharbeiten gemäß Angebot vom 05.06.2019 zum Preis von brutto 69.141,62 € an die Firma Singhammer Bodensysteme GmbH, Gewerbegebiet Greimharting 1, 83253 Rimsting, zu vergeben.

Öffentliche Sitzung

u.ivi.

Kindergarten 3+1; Vergabe Innentüren;

Im Vergleich zur Kostenberechnung, hat das einzig abgegebene Angebot eine Kostenübersteigerung von 62% ergeben. Aus diesem Grund ergeht der Auftrag nicht an die Firma Alfred Kobecki Schreinerei in Buchbach, sondern wird erneut ausgeschrieben.

Blatt-Nr. (flfd.): 3

2. Bauleitplanung;

Bebauungsplan Nr. 82 für das "Sondergebiet Baustoffhandel Finsinger Straße"; erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Bisherige Beschlüsse:

Auf die Ifd. Nr. 970 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 14.01.2014 (nichtöffentlich), die Ifd. Nr. 3 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 02.12.2014 (nichtöffentlich), die Ifd. Nr. 5 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 13.01.2015 (öffentlich), die Ifd. Nr. 5 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 17.10.2017 (öffentlich), die Ifd. Nr. 2 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 25.09.2018 (öffentlich) und die Ifd. Nr. 7 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 19.02.2019 (nichtöffentlich) wird verwiesen.

Im Zusammenhang mit der Betriebsverlegung des Betontransportwerks der Firma Schmitt Beton hat der Marktgemeinderat am 13.01.2015 einstimmig die Aufstellungsbeschlüsse für die Bebauungspläne für das neue Betriebsgelände in der Poinger Straße und für die Flächen in der Finsinger Straße gefasst. Die Gründe für die Einleitung der Verfahren können der Niederschrift über die Sitzung vom 13.01.2015 entnommen werden. Das Bauleitplanverfahren für das neue Betriebsgelände in der Poinger Straße ist im Jahr 2016 abgeschlossen und das Vorhaben umgesetzt worden.

Gemäß Aufstellungsbeschluss wird für die Grundstücke Finsinger Straße 8, 10 und 10 a (geplante Festsetzung: Sondergebiet Baustoffhandel) ein Bebauungsplan der

Der vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München im Auftrag des Marktes gefertigte Bebauungsplanentwurf enthält u. a. Festsetzungen zur Sicherung des im Plangebiet vorhandenen Baustoffhandels sowie für mögliche Nachnutzungen für das Gelände, auf dem vor der Betriebsverlegung das Betonwerk betrieben worden war. Mit der Regierung von Oberbayern erfolgte sehr frühzeitig eine Abstimmung hinsichtlich der geplanten Festsetzung einer zulässigen Verkaufsfläche.

Innenentwicklung i. S. d. § 13 a Baugesetzbuch aufgestellt.

Den Billigungs- und Auslegungsbeschluss fasste der Marktgemeinderat einstimmig am 17.10.2017.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Zeitraum 07. bis 21.12.2017. In diesem Beteiligungsverfahren wurden keine Anregungen zum Planentwurf vorgebracht.

In der Zeit vom 18.01. bis 20.02.2018 wurde der Entwurf des Bebauungsplans öffentlich ausgelegt. Zeitgleich erfolgte die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Der Marktgemeinderat hat am 25.09.2018 mehrere Änderungen des Bebauungsplanentwurfs beschlossen. Er hat den Entwurf in der Fassung vom 25.09.2018 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen gebilligt und beschlossen, dass der geänderte Entwurf erneut öffentlich auszulegen ist.

lfd.Nr.

lfd.Nr. Öffentliche Sitzung Blatt-Nr. (flfd.): 4

Der Entwurf des Bebauungsplans i. d. F. vom 25.09.2018 wurde in der Zeit vom 22.11.2018 bis 10.01.2019 erneut öffentlich ausgelegt (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch). Gleichzeitig ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt.

Die nachstehend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen oder Hinweise zum Planentwurf vor:

- Landratsamt Ebersberg, SG Bauleitplanung, Stellungnahme vom 08.01.2019
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 30.11.2018
- 3. Staatliches Bauamt Rosenheim, Stellungnahme vom 08.01.2019
- Schmitt-Immobilien GmbH & Co. KG Grundstücksverwaltung, Stellungnahmen vom 07. und 18.01.2019

Zuletzt hat der Marktgemeinderat am 19.02.2019 in nichtöffentlicher Sitzung entschieden, dem Antrag der Grundstückseigentümerin, in einem Teilbereich des (bisherigen) Sondergebiets 2 Wohneinheiten für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber der in diesem Sondergebiet ansässigen Betriebe zuzulassen, entsprochen. Mit dem vorstehenden Beschluss wurde die maximal zulässige Anzahl der Wohneinheiten auf zwei begrenzt; im Übrigen dürfen durch diese zusätzliche bauliche Nutzung keine lärmtechnischen Konflikte entstehen.

Den entsprechenden Nachweis hat die Grundstückseigentümerin in der Weise erbracht, dass in ihrem Auftrag ein neues Lärmschutzgutachten erstellt worden ist. Das vom Ing.-Büro Müller-BBM vorgelegte aktuelle Gutachten vom 24.05.2019 ist zusammen mit dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans erneut öffentlich auszulegen, sofern der Marktgemeinderat die entsprechende Änderung/Ergänzung des Planentwurfs beschließen sollte.

Haushaltsrechtliche Würdigung:		
Finanzielle Auswirkungen:	⊠ nein	□ ja

1. Landratsamt Ebersberg, SG Bauleitplanung, Stellungnahme vom 08.01.2019

Das Landratsamt Ebersberg hat zu o.g. Verfahren zuletzt mit Schreiben vom 20.02.2018 im Rahmen der Behördenbeteiligung Stellung genommen.

Der Markt Markt Schwaben hat die eingegangenen Anregungen und Bedenken in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 25.09.2018 behandelt.

Das Ergebnis der Abwägung ist in den o.g. Entwurf eingegangen. Der geänderte Entwurf wurde öffentlich ausgelegt.

Die im Landratsamt vereinigten Träger öffentlicher Belange nehmen zu dem vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

A. aus baufachlicher Sicht

Aus baufachlicher Sicht werden keine weiteren Anregungen oder Einwände geäußert.

B. aus immissionsschutzfachlicher Sicht

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (flfd.): 5

Die Vorschläge der unteren Immissionsschutzbehörde zur Erstbeteiligung wurden in die aktuelle Planfassung eingearbeitet.

Weitere Anregungen werden nicht vorgebracht.

C. aus naturschutzfachlicher Sicht

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird nochmals auf folgende wichtige Anregung hingewiesen:

Um eine Durchgrünung des Plangebietes mit Bäumen zu erreichen, wird angeregt, Pkt. 10.3 der grünordnerischen Festsetzung des Bebauungsplanes, wie folgt zu ändern:

10.3

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen. Pro angefangene 200 m² Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaum II. Wuchsordnung, zu pflanzen. Bestehende Gehölze, welche die festgesetzten Mindestanforderungen an die Pflanzqualität erfüllen, sind anrechenbar.

Es wird bedauert, wenn diese aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Anregungen nicht übernommen werden. Heimische, kleinkronige Baumarten haben nur einen geringen Platzbedarf und können pro 200 m² Grundstücksfläche gepflanzt werden.

Aus der Mitte des Marktgemeinderats wird der nachstehende Antrag gestellt:

Antrag:

Die im Satzungsentwurf enthaltene Festsetzung A.10.3 ist so zu fassen, dass pro 200 m² angefangene Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen ist.

Abstimmung:

Anwesend: 19
Für den Beschlussvorschlag: 4
Gegen den Beschlussvorschlag: 15

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Danach wird über den folgenden Antrag abgestimmt:

Antrag:

Die im Satzungsentwurf enthaltene Festsetzung A.10.3 ist so zu fassen, dass pro 1.000 m² angefangene Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen ist.

Abstimmung:

Anwesend: 19
Für den Beschlussvorschlag: 0
Gegen den Beschlussvorschlag: 19

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Im Anschluss wird folgender Beschluss aufgrund eines entsprechenden Antrags aus der Mitte des Marktgemeinderats gefasst:

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (flfd.): 6

Beschluss:

Die im Satzungsentwurf enthaltene Festsetzung A.10.3 ist so zu fassen, dass pro 500 m² angefangene Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen ist.

Abstimmung:

Anwesend: 19 Für den Beschluss: 16 Gegen den Beschluss: 3

Danach erfolgt die Beschlussfassung über den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Landratsamtes.

Beschluss:

Die vom Landratsamt aus naturschutzfachlicher Sicht vorgetragene Anregung kann grundsätzlich nachvollzogen werden. Die daraus resultierende Maßnahme wird jedoch als zu weitgehend bewertet. Ein Baum je 200 m² Grundstücksfläche wird angesichts der ansässigen gewerblichen Nutzung als zu viel erachtet. Gleichwohl wird die Anregung zum Teil berücksichtigt. Ein Baum je 500 m² wird angesichts der Tatsache, dass auf einem größeren Bereich im Plangebiet die bestehende Bepflanzung ohnehin zu erhalten ist und Stellplätze durch Baumpflanzungen zu untergliedern sind, als ausreichend angesehen. Die im Satzungsentwurf enthaltene Festsetzung A.10.3 ist entsprechend zu ändern.

Abstimmung:

Anwesend: 19
Für den Beschluss: 19
Gegen den Beschluss: 0

2. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 30.11.2018

Mit der o.g. Sondergebietsausweisung sind wir einverstanden, nachdem die Regierung von Oberbayern festgestellt hat, dass die Kaufkraftsabschöpfungsquote lediglich 7 % beträgt. Damit es nicht zu Nutzungskonflikten mit den Betriebswohnungen im SO 3 kommt, sind ausreichende Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

Beschluss:

Der Hinweis auf ausreichende Schallschutzmaßnahmen wurde bereits berücksichtigt. Das mit der Untersuchung der Geräuschsituation beauftragte Ingenieurbüro Müller-BBM hat mit den Berichten vom 30.07.2015 und 24.05.2019 gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachgewiesen bzw. die Vorgaben für die lärmschutztechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans gegeben, damit der Nachweis bei Umsetzung des Bebauungsplans erbracht werden kann.

Zudem ist der Markt im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans in enger Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde des Landkreises Ebersberg.

Ifd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (flfd.): 7

Abstimmung:

Anwesend:

19

Für den Beschluss:

17

Gegen den Beschluss:

2

3. Staatliches Bauamt Rosenheim, Stellungnahme vom 08.01.2019

<u>Erschließung</u>: Die Erschließung hat weiterhin über die beiden bereits vorhandenen Zufahrten zur EBE 18 (Finsinger Straße) zu erfolgen. Weitere unmittelbare Zufahrten zur EBE 18 dürfen nicht angelegt werden.

Entwässerung: Die bestehende Straßenentwässerung der EBE 18 darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Der EBE 18 und ihren Nebenanlagen dürfen daher keine Oberflächen-, Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswässer aus den Grundstücken zugeführt werden.

Sichtflächen: Im Zuge von Änderungen an den beiden bestehenden Zufahrten sind die in unserer Stellungnahme vom 12.01.2018 geforderten Sichtdreiecke von 5 m auf 70 m nach RASt06 in beide Richtungen in die Planung aufzunehmen, herzustellen und auf Dauer freizuhalten. Innerhalb der Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,8 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stell- und Parkplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.

<u>Lärmschutz</u>: Wegen des starken Verkehrsaufkommens auf der EBE 18 ist mit Emissionen zu rechnen. Zur Abklärung erforderlicher Immissionsschutzeinrichtungen sind die für deren Bemessung nötigen Angaben über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundesstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV).

Beschluss:

Die Hinweise zur Erschließung, zur Entwässerung und zum Lärmschutz werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der gewünschten Sichtdreiecke von 5 X 70 m wird die Auffassung vertreten, dass die im Bebauungsplan gewählte textliche Regelung angesichts der Tatsache, dass es sich ausschließlich um private Grundstückszufahrten im Bereich der Ortsdurchfahrt handelt, als ausreichend erachtet. Der Text wird dahingehend korrigiert, dass die Sichtflächen nicht nur im Fall von Änderungen an der Zufahrtssituation, sondern generell einzuhalten sind.

Abstimmung:

Anwesend:

19

Für den Beschluss:

19

Gegen den Beschluss:

0

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (flfd.): 8

4. Schmitt-Immobilien GmbH & Co. KG – Grundstückverwaltung, Stellungnahmen vom 07. und 18.01.2019

Wortlaut des Schreibens vom 07.01.2019:

Zum Entwurf des oben genannten Bebauungsplans möchten wir folgende Anregung vorbringen:

Ein Teil des Bauquartiers SO 2 südwestlich der Einfahrt Flur-Nr. 338/9 soll sinngemäß mit den Festsetzungen des bestehenden, benachbarten Bauquartiers SO 3 ausgewiesen werden.

Für die Begründung bitten wir um eine Fristverlängerung von zwei Wochen. Dieses Vorgehen wurde in Absprache mit Herrn Rohwer der Bauverwaltung Markt Schwaben besprochen.

Wortlaut des Schreibens vom 18.01.2019:

Die Grundstücksverhältnisse beim Entwurf vom o.g. Bebauungsplan stellen sich so dar, dass die Bauquartiere SO1 und SO3 sich in Familienbesitz von Herrn Heinrich Schmitt befinden.

Das Bauguartier SO 2 befindet sich in Familienbesitz von Herrn Herbert Schmitt.

Beide Bauquartiere sind als getrennte Objekte zu betrachten.

Im erstgenannten Bauquartier SO 3 sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter des Baustoffzentrums zulässig (s. Bebauungsplan A-Festsetzungen Punkt 3).

Aus betriebsbedingten Gründen ist es für eine langfristige Entwicklung des Betriebes auf den Bauquartier SO 2 notwendig, auch eine Nutzung gemäß Bauquartier SO 3 zusätzlich zu ermöglichen.

Da es sich bei dem langfristigen vermieteten Gewerbestand (Halle und Bürogebäude) um eine sensible Produktionsstätte handelt, sollte auch hier gemäß SO 3 eine Aufsichtsperson bzw. der Betriebsinhaber auf dem Gelände wohnhaft sein können.

Dies würde lediglich zu den gleichen Baurechtsverhältnissen auf den Bauquartieren SO 1/SO 3 und SO 2 führen.

Die notwendigen Schallschutzauflagen würden gemäß den Vorgaben des bestehenden Schallschutzgutachten von Müller-BBM umgesetzt und eingehalten werden. Für den Fall, dass eine ergänzende Untersuchung der Geräuschsituation aufgrund der beabsichtigten baulichen Nutzung erforderlich ist, erklären wir uns zur Übernahme der anfallenden Kosten bereit.

Eine Vorabstimmung mit dem Landratsamt Ebersberg hat stattgefunden.

Beschluss:

Dem Wunsch nach Zulässigkeit von maximal zwei Wohneinheiten für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber der in dem Sondergebiet 2 ansässigen Betriebe wird entsprochen.

lfd.Nr. Öffentliche Sitzung Blatt-Nr. (flfd.): 9

Im südwestlichen Teilbereich des Plangebiets wird ein Sondergebiet SO 4 festgesetzt, welches diese Nutzung ermöglicht.

Die gemäß Gutachten des Büros Müller-BBM GmbH vom 24.05.2019 hierfür erforderlichen aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen werden in den Bebauungsplan übernommen. Sie bestehen aus einer 6,2 m hohen Lärmschutzwand zur Bahn hin und sowie aus diversen passiven Lärmschutzmaßnahmen (Schalldämmung der Außenbauteile, Zulässigkeit von öffenbaren Fenstern).

Abstimmung:

Anwesend: 19 Für den Beschluss: 18 Gegen den Beschluss: 1

Beschluss:

- 1. Der Marktgemeinderat nimmt von der durchgeführten erneuten öffentlichen Auslegung und der zeitgleich erfolgten erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Kenntnis.
- 2. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans Nr. 82 für das Sondergebiet Baustoffhandel Finsinger Straße einschließlich Begründung wird unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in der Fassung vom 23.07.2019 gebilligt.
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt die erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen sowie eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Abstimmung:

Anwesend: 19 Für den Beschluss: 17 Gegen den Beschluss: 2

3. Grundstücksangelegenheiten;

Änderung der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze zwischen Markt Schwaben und Anzing; Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Das Landratsamt Ebersberg hat mit Schreiben vom 02.07.2019 mitgeteilt, dass im Höhenrainer Moos im Grenzbereich der Gemeinden Markt Schwaben und Anzing vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern ein Freiwilliger Landtausch vollzogen werden soll und die (künftigen) Grenzen vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung bereits abgemarkt worden sind.

Das Landratsamt Ebersberg beabsichtigt nun, in diesem Bereich die Gemeindegrenzen an die neue Flureinteilung anzupassen. Hierbei würden mittels Verordnung des Landratsamtes die bisherigen Markt Schwabener Fl.Nrn. 561/4 (395 m²) und 561/3 (126 m²) sowie eine Teilfläche von 93 m² aus Fl.Nr. 561/2 künftig in das Gemeinde- und Gemarkungsgebiet von

lfd.Nr. Öffentliche Sitzung Blatt-Nr. (flfd.): 10

Anzing fallen und im Gegenzug die bisherige Anzinger Flurnummer 1538/3 (521 m²) dem Gemeinde- und Gemarkungsgebiet Markt Schwaben zugeordnet werden. Nach Auskunft des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern ist es üblich, dass beim freiwilligen Landtausch auch der Verlauf der Gemeindegrenzen an die neue Flureinteilung angepasst wird. Vorrangiges Ziel der vorliegenden Grenzanpassung sei es, in diesem Bereich wieder einen geradlinigen Grenzverlauf ohne Sprünge zu erreichen.

Die Flächenminderung des Gemeindegebiets Markt Schwaben um 93 m² führt zu keinen erkennbaren Nachteilen für den Markt Markt Schwaben. Lediglich für den Fall, dass das Finanzamt im Nachgang den Grundsteuermessbetrag trotz der nur geringfügigen Flächenreduzierung der Fl.Nr. 561/2 um 0,0093 ha ändern sollte, ist eine Einnahmeminderung bei der jährlichen Grundsteuer A um ca. 20,- €/Jahr denkbar.

Gemeindliche Flächen des Marktes Markt Schwaben sind von der vorgesehenen Grenzanpassung nicht betroffen.

Vor Erlass der entsprechenden Änderungsverordnung bittet das Landratsamt Ebersberg den Markt Markt Schwaben um Stellungnahme, ob mit der beabsichtigten Gemeindegebietsänderung Einverständnis besteht.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen:

□ nein

☑ ja (gegebenenfalls)

gegebenenfalls Einnahmeminderung bei HHSt. 90000.000100 in Höhe von ca. 20,00 € pro Jahr

gesamter Haushaltsansatz 2019: 15.000,00 €

Beschluss:

Der vom Landratsamt Ebersberg im Schreiben vom 02.07.2019 beschriebenen Gemeindegebietsänderung wird zugestimmt.

Es wird festgestellt, dass mit dem Wechsel der gegenständlichen Grundstücke bzw. Teilflächen in das jeweils andere Gemeindegebiet für die jeweiligen Grundstücke bzw. Teilflächen das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde außer Kraft und das Ortsrecht der künftigen Gemeinde in Kraft tritt.

Abstimmung:

Anwesend:

19

Für den Beschluss:

19

Gegen den Beschluss:

0

4. Mittagsbetreuung und Hausaufgabenbetreuung;

Berechnung des Zeit-Multiplikator und Personalstundenbedarf; Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Bisherige Beschlüsse:

Auf die Marktgemeinderatssitzung vom 07.05.2019 TOP

8.(nicht / öffentlichen Sitzung des Gremiums) wird verwiesen.

Ifd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (flfd.): 11

Die Verwaltung wurde in der Marktgemeinderatssitzung am 07.05.2019 beauftragt den Zeit-Multiplikator für die Anwesenheitszeit der Mittagsbetreuung zu berechnen.

Das Gutachten des BKPV wies einen Multiplikator von 2,25 Stunden pro Kind, pro Tag, aus. Nach einer genauen Berechnung stellte sich für uns folgendes Ergebnis dar (der Rechenweg ist dem Foliensatz zu entnehmen):

Mittagsbetreuung:

Eine genaue Berechnung der Anwesenheitszeiten der Kinder ergab einen Multiplikator von 1,92 (Schuljahr 2019/2020). Die spezifischen Gegebenheiten erhöhen den Multiplikator um 0,94, daraus ergibt sich ein qualitativ vertretbarer Multiplikator von 2,86 Stunden – daraus berechnet sich ein Gesamtpersonalbedarf von 331 Mitarbeiterstunden (286 Vertragsstunden). Da der berechnete Multiplikator abhängig ist von der Anzahl der Kinder in den verschiedenen Klassenstufen, muss die Berechnung jedes Jahr neu erfolgen. Die Ersparnis dieser Maßnahme beläuft sich auf ca. 7.500 € (dies entspricht 5 Personalstunden).

In dem Multiplikator des BKPV wurden die spezifischen Gegebenheiten (z.B. kleine Räume, Flur- und Wegeaufsichten, etc.) der Mittagsbetreuung nicht berücksichtigt.

Hausaufgabenbetreuung:

Für das kommende Schuljahr werden 107 Mitarbeiterstunden (92 Vertragsstunde) für die Betreuung der Kinder benötigt.

Im laufenden Schuljahr 2018/19, werden in der Hausgabenbetreuung 108 Anwesenheitsstunden (93 Vertragsstunden) eingebracht.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen:	□ nein	⊠ ja						
Pflichtaufgabe:	□ nein	⊠ ja						
Freiwillige Aufgabe:	⊠ nein	□ja						
Gesamtkosten:		€	(Nachtrag / gesamte	es Projekt)				
Haushaltsmittel im laufenden Ha	aushaltsja	hr bereitge	stellt und verfügbar:					
□ nein ⊠ ja,	€	k	oei Haushaltsstelle: _	2990.414000				
Noch verfügbar:		€						
Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich? ☑ nein ☐ ja, bei Haushaltsstelle:								
Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?								
□ nein □ ja,			ttel verfügbar laushaltsstelle:		-			
Jährliche Folgekosten: ⊠	l nein	□ ja, vorau	ssichtl. Höhe:		€			
Gegenfinanzierung / Zuschüsse		□ nein	□ ja, Höhe: _ bei HHSt:	9	€			
Ggf. ergänzende Erläuterungen	zu den fin	anziellen A	uswirkungen:		_			

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (flfd.): 12

Die spezifische Berechnung des Multiplikators bedeutet eine Einsparung von ca. 7.500 €

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Mitarbeiterstunden in der **Mittagsbetreuung** um 4 Vertragsstunden (5 Anwesenheitsstunden) auf insgesamt 286 Vertragsstunden (331 Anwesenheitsstunden) für das Schuljahr 2019/2020 zu reduzieren.

Abstimmung:

Anwesend:

19

Für den Beschluss:

17

Gegen den Beschluss:

2

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Mitarbeiterstunden in der **Hausaufgaben-betreuung** um 1 Anwesenheitsstunde (0,9 Vertragsstunde) zu reduzieren, auf insgesamt 92 Vertragsstunden (107 Anwesenheitsstunden) für das Schuljahr 2019/2020.

Abstimmung:

Anwesend:

19

Für den Beschluss:

18

Gegen den Beschluss:

10

Entschädigung der Wahlhelfer für die Kommunalwahl 2020 – Stichwahl; Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Bisherige Beschlüsse:

Auf TOP 5 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates

vom 11.12.2018 wird verwiesen.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.12.2018 beschlossen, dass die Mitglieder der Wahlvorstände bei der Kommunalwahl 2020 eine Entschädigung von pauschal 95 €/Helfer erhalten. Allerdings wurde bei diesem Beschluss eine mögliche Stichwahl (zwei Wochen später) nicht berücksichtigt.

Zur Kommunalwahl im März 2020 werden am Wahlsonntag für die Wählerinnen und Wähler zwölf Urnenwahl- und sechs Briefwahllokale zur Verfügung stehen. In jedem Wahllokal werden wieder ein Wahlvorsteher, dessen Stellvertreter, ein Schriftführer mit Stellvertreter sowie vier Beisitzer – damit insgesamt 144 Helfer – am Wahlsonntag benötigt. In den Urnenwahllokalen werden vormittags und nachmittags jeweils vier Helfer tätig sein, ab 18.00 Uhr sind alle acht zum Auszählen anwesend. Die acht Helfer in den Briefwahllokalen werden ihre Arbeit gegen 16.00 Uhr beginnen.

Im Falle einer Stichwahl müssen sämtliche Wahlhelfer zwei Wochen später nochmals am Sonntag helfen. Auch hier sollte ein Erfrischungsgeld ausbezahlt werden. Da die Stichwahl einen deutlich geringeren Aufwand zum Auszählen darstellt und somit die Arbeitszeit auch nicht bis in die späten Nachtstunden geht, sollte das Erfrischungsgeld auch etwas geringer ausfallen. Daher wird ein Erfrischungsgeld von 40 €/Helfer vorgeschlagen.

lfd.Nr.

1

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (flfd.): 13

Haushaltsrechtliche Würdigung:					
Finanzielle Auswirkungen: Gesamtkosten:	□ nein	⊠ ja 5.800,00 €	(Nachtrag oder	gesamtes Projekt)	
Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar: □ nein □ ja, bei Haushaltsstelle:					
Falls nein, sind außerplanmäßig		forderlich?			
□ nein □ ja, bei Hausha Jährliche Folgekosten: Gegenfinanzierung / Zuschüs	⊠ nein	□ ja, vora	auss. Höhe: □ ja, Höhe: bei HHSt:	€	
Ggf. ergänzende Erläuterunge	n zu den	finanzielle	n Auswirkungei	n:	
Im Haushalt 2020 einzustellen (HH-Stelle: 05210.146000)					
Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt, an die Mitglieder der Wahlvorstände bei einer möglichen Stichwahl der Kommunalwahl am 29.03.2020 eine Entschädigung von pauschal 40 €/Helfer auszuzahlen.					
Abstimmung: Anwesend: Für den Beschluss: Gegen den Beschluss:	19 19	9			

6. Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahl – Bestellung Wahlleitung;

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Am 15. März 2020 findet die allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahl mit Wahl des Bürgermeisters, des Landrates, des Gemeinderates sowie des Kreistages statt. Eine eventuell erforderliche Stichwahl ist für den 29. März 2020 angesetzt.

Gem. Art. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) beruft der Gemeinderat eine Wahlleitung sowie deren Stellvertretung. Der Wahlleiter ist die verantwortliche Person für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl innerhalb der Gemeinde. Im Gegensatz zu den übrigen Wahlen (Bund, Land, Europa) liegt bei Kommunalwahlen die volle Verantwortung in den Händen jeder einzelnen Kommune - von der Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellungsversammlung bis zur Erstellung der Stimmzettel.

In diese Funktion kann NICHT berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist (entsprechend auch für die Landkreiswahlen) (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG).

Ifd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (flfd.): 14

Erfahrungsgemäß sollte ein Mitarbeiter der Verwaltung in diese Funktion berufen werden, da der Wahlleiter bzw. sein Stellvertreter bei der Vorbereitung der Wahlen intensiv mitarbeiten.

Es wird daher vorgeschlagen, Frau Katrin-Maria de Laporte zur Wahlleiterin zu berufen. Da derzeit die Besetzung der Stellvertretung noch ungeklärt ist, wird vorgeschlagen, den Bürgermeister zu ermächtigen, die Berufung einer geeigneten Stellvertretung zu veranlassen.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 nein

□ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, Frau Katrin-Maria de Laporte zur Wahlleiterin für die Kommunalwahl 2020 zu berufen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, rechtzeitig einen geeignete/n Mitarbeiter/in als stellvertretende Wahlleitung zu berufen. Der Marktgemeinderat ist über die Entscheidung zu informieren.

Abstimmung:

Anwesend:

19

Für den Beschluss:

19

Gegen den Beschluss:

0

Antrag der CSU-Fraktion vom 15.05.2019;

Kommunale Verkehrsüberwachung sowie Parksituation auf öffentlichen Grünflächen; Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 15.05.2019 stellte die CSU-Fraktion Anfragen sowie einen Antrag bezüglich der Kommunalen Verkehrsüberwachung.

Neben Fragen zur Ausführung der Überwachung wird beantragt, einen Leistungsnachweis zu erstellen, aus dem u.a. ersichtlich wird, wie viele Stunden überwacht wird und wie viele Fallzahlen dabei geschrieben werden. Außerdem soll eine Kosten-/Nutzenrechnung vorgelegt werden.

Der Antrag wurde mit den Sitzungsunterlagen zur Marktgemeinderatssitzung am 04.06.2019 verschickt. Für weitere Einzelheiten wird auf den Antrag verwiesen.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen:

⊠ nein

□ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Antrag der CSU-Fraktion vom 15.05.2019 zu und beauftragt die Verwaltung, für die Kommunale Verkehrsüberwachung einen Leistungsnachweis darüber zu erstellen, wie viele Stunden überwacht und wie viele Fallzahlen dabei geschrieben werden. Außerdem soll eine Kosten-/Nutzenrechnung vorgelegt werden.

lfd.Nr. Öffentliche Sitzung Blatt-Nr. (flfd.): 15

Abstimmung:

Anwesend: 19 Für den Beschluss: 18 1 Gegen den Beschluss:

Antrag ZMS vom 15.05.2019: 8

Freiwillige Anlage von Ausgleichsflächen für den Neubau des Kommunalen Schulzentrums; Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Die ZMS-Fraktion stellt mit Schreiben vom 15.05.2019 den Antrag, für den geplanten Neubau eines kommunalen Schulzentrums auf dem Gelände des jetzigen Jahnsportplatzes Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auf freiwilliger Basis auszuweisen. Das vorgenannte Antragsschreiben liegt den Mitgliedern des Marktgemeinderats vor. es wurde zusammen mit den Unterlagen für die Sitzung am 04.06.2019 verteilt.

Auszugsweises Zitat des Schreibens vom 15.05.2019:

"... Auf dieser Grundlage stellt die ZMS den nachfolgenden Antrag:

Der Marktgemeinderat Markt Schwaben wird gebeten die Verwaltung mit der Bearbeitung folgender Themen zu beauftragen:

- 1. Ermittlung der Größe der Ausgleichsflächen des Schulneubaus
- 2. Ausweisung von Flächen, die sich als Ausgleichsfläche eignen
- 3. Herrichten der Ausgleichsflächen als ökologisch wertvolle Flächen in Absprache mit AK Umwelt" (Zitatende)

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 für das Gebiet "Schulzentrum zwischen Gerstlacherweg, Habererweg und Neusatzer Straße" wurde mit Marktgemeinderatsbeschluss vom 23.01.2018 eingeleitet. Gemäß vorstehendem Beschluss wird der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13 a Baugesetzbuch aufgestellt (beschleunigtes Verfahren).

Bereits vor Einleitung des Verfahrens wurde in Absprache mit dem Landratsamt geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens vorliegen.

Im beschleunigten Verfahren können nach § 13 a Baugesetzbuch die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch angewandt werden. Gleichwohl handelt es sich bei dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 nicht (wie im Schreiben der ZMS-Fraktion vom 15.05.2019 angegeben) um ein vereinfachtes Verfahren. Das ist insofern von Bedeutung, als im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung der durch den Bau des Schulzentrums zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gilt. Eine Festsetzung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen hat deshalb im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung nicht zu erfolgen. Die entsprechende Regelung findet sich in § 13

a Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 Satz 6 Baugesetzbuch.

Der Markt kann unabhängig von einem konkreten Planungsanlass jederzeit Flächen aufkaufen und festlegen, dass zu prüfen ist, ob diese für die Umsetzung von Ersatz- und Ausgleichsflächen geeignet sind. Ausgleichsflächen, die auf freiwilliger Basis angelegt

lfd.Nr. Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (flfd.): 16

werden, können einem Ökokonto zugeführt werden. In späteren Planungsverfahren können geplante Eingriffe in Natur und Landschaft Teilflächen einer bestehenden Ökokontofläche zugeordnet werden. So bestünde die Möglichkeit, eine Teilfläche einer Ökokontofläche auf freiwilliger Basis dem Schulneubau zuzuordnen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Markt für die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen und für weitere planerische Vorhaben Ausgleichsflächen in großem Umfang benötigt. Insofern ist aktuell nicht zu empfehlen, evtl. vorhandene für Ausgleichsmaßnahmen geeignete Flächen Vorhaben zuzuordnen, für die kein Ausgleichsbedarf besteht. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geklärt, auf welchen Grundstücken Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für bereits angestoßene Planungsprozesse geplant und umgesetzt werden können.

Haus	haltera	chtliche	Mir	diauna	
laus	Hallole	CHILITOTIC	vvui	uluullu	

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 nein
 nein
 nein
 nein
 nein
 nein
 nein
 nein

□ ja

Beschluss:

- 1. Der Antrag der ZMS vom 15.05.2019 wird zur Kenntnis genommen.
- 2. Festzustellen ist, dass der Bebauungsplan Nr. 85 für das geplante Schulzentrum als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt wird. Es handelt sich um ein beschleunigtes Bauleitplanverfahren im Sinne des § 13 a Baugesetzbuch und nicht um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch. Festzustellen ist weiter, dass Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 Baugesetzbuch als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.
- 3. Eine Aufnahme von Festsetzungen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 85 erfolgt nicht. Gleichwohl ist der Markt generell daran interessiert, Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu erwerben und für ökologische Maßnahmen vorzuhalten bzw. derartige Maßnahmen zu planen und umzusetzen.
- 4. Für den Fall, dass der Markt die Möglichkeit hat eine Ökokontofläche anzulegen, kann zu gegebener Zeit überlegt und festgelegt werden, ob ein Teil einer solchen Fläche auf freiwilliger Basis dem Neubau des kommunalen Schulzentrums zugeordnet werden soll.

Abstimmung:

Anwesend:

19

Für den Beschluss:

18

Gegen den Beschluss:

.

Im Anschluss an die Beschlussfassung wird aus der Mitte des Marktgemeinderats die Bitte geäußert, dass dem Gremium in einer der nächsten Sitzungen erläutert wird, ob sich der

lfd Nr

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (flfd.): 17

Versiegelungsgrad des im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 85 liegenden Grundstücks gegenüber der Bestandsbebauung erhöhen wird.

9. Vorstellung der Entwurfsplanung des Projekts Hochwasserschutzmaßnahme "Einbergfeld" durch Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG, München sowie durch FA. GFN – Umweltplanung München;

Sachstandsinformation

Die Herren Würzberg und Wach von der Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG und Herr Gharadjedaghi vom Büro GFN-Umweltplanung stellen dem Marktgemeinderat den Planungsstand zum Hochwasserschutz durch zentrale und dezentrale Rückhalteräume vor. (Anlage I.)

10. Informationen und Anfragen

Beantwortung der Anfrage aus der Sitzung des HBA 25.06.2019 durch Herrn Smycka zum Thema Sanierung der Schäden am FFW Haus:

Die Gemeindeverwaltung berichtet gemäß der Sachstandsinformation, dass die Schäden an den Außenwänden vor dem Herbst bzw. der Frostperiode beseitigt werden. Im Innenbereich werden Gipsmarkierungen gesetzt. Die Risse innerhalb des Gebäudes werden entsprechend der "Rissedokumentation" verschlossen.

Am 24.07.2019 gab es für die Dachundichtigkeiten im Lüftungsbereich einen Termin mit der Fa. Reynartz. Dabei wurden die Undichtigkeiten provisorisch mit einem Isolierband verschlossen. Sobald der Gemeindeverwaltung eine schriftliche Dokumentation der Fa. Reynartz vorliegt, wird mit dem Architekturbüro Hache die weitere Vorgehensweise abgestimmt.

Erster Bürgermeister Hohmann informiert den Marktgemeinderat über folgende Themen:

Am Freitag, den 20.09.2019 findet in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr die Wohnbaukonferenz 2019, des Landkreises Ebersberg statt. Er bittet die Mitglieder des Marktgemeinderates um zahlreiche Teilnahme. Voraussichtich findet die Veranstaltung in der Ebersberger Alm statt. Die Einladung hierzu folgt.

Für die Gemeinde Markt Schwaben liegen neue Bodenrichtwerte vor. Diese können in der Zeit vom 03.07.2019 – 02.08.2019 in den gemeindlichen Anschlagtafeln gesichtet werden.

Dr. Joachim Weikel dankt allen 77 Teilnehmern aus Markt Schwaben für die diesjährige Teilnahme am Stadtradeln. Der Markt Markt Schwaben konnte noch größere Erfolge als beim letzten Mal erzielen. Die 13 Teams haben zusammen 20.141 km erreicht.